

moneo

Erschienen im Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin unter www.internrevisiondigital.de. Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Kontakt: ESV@SVmedien.de



RSM INFORMIERT

6. AUSGABE 2022

ALLE STEUERZAHLER
Steuerfreie Inflationsausgleichsprämie

IMMOBILIEN
Verbilligte Überlassung einer Wohnung

WIRTSCHAFT UND RECHT
Verjährung des Anspruchs auf
Erholungsurlaub

LEITGEDANKEN

Bitte scannen Sie den QR-Code, um die Kontaktdaten abzuspeichern.



André Bödeker
Partner
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater



Dr. Bastian Euler
Partner
Steuerberater | Rechtsanwalt



Sven Hahn
Partner
Steuerberater



Dr. Dirk Iwanowitsch
Partner
Wirtschaftsprüfer



Kurt Wagner
Partner
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater



Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahresende naht mit großen Schritten. Wir wünschen Ihnen besinnliche und erholsame Weihnachtsfeiertage und einen guten Start in ein glückliches und gesundes Jahr 2023! Dazu passend haben wir Ihnen eine Übersicht zu Sachzuwendungen an Arbeitnehmer zusammengestellt, in der wir auch auf Weihnachtsfeiern und sonstige Geschenke zu Weihnachten eingehen.

Gute Nachrichten gibt es nach den Rentnern nun auch für Studierende und Fachschüler: Das Bundeskabinett hat im Rahmen des Entlastungspakets aufgrund der hohen Energiekosten eine Einmalzahlung in Höhe von 200 € auf den Weg gebracht. Die Auszahlung ist für Anfang 2023 geplant und kommt auch Studenten zugute, die keinen BAföG-Anspruch haben.

Weiterhin wurde die sogenannte Inflationsausgleichsprämie eingeführt. Seit dem 26.10.2022 und bis zum 31.12.2024 können Arbeitgeber ihren Beschäftigten freiwillig steuer- und sozialversicherungsfrei insgesamt bis zu 3.000 € wegen der derzeitigen Preissteigerungen zusätzlich zum Arbeitslohn gewähren.

Wenn Sie planen, eine Immobilie zu verschenken, sollte dringend geprüft werden, ob dies noch bis zum Jahresende 2022 vollzogen werden kann. Es sind Änderungen des Bewertungsgesetzes geplant, die dazu führen, dass ab dem 01.01.2023 mit einer höheren Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerbelastung zu rechnen ist.

Mit moneo bieten wir Ihnen praxisrelevante Hinweise und Anregungen, die Ihnen nicht nur für Ihre tägliche Arbeit, sondern auch privat nützlich sind. Wir hoffen, mit der Themenauswahl und der auf den Punkt gebrachten Darstellungsweise Ihrem Informationsbedürfnis gerecht zu werden und freuen uns auf Ihr Feedback. Bitte wenden Sie sich mit Ihren Anliegen an uns.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zu den Inhalten von moneo, aber selbstverständlich auch zu allen anderen steuerlichen und rechtlichen Themen, beratend zur Seite. Mit Hilfe unseres weltweiten Netzwerks finden wir in jedem Fall eine maßgeschneiderte Lösung.

Ihr RSM-Redaktionsteam

INHALT

Alle Steuerzahler

Inflationsausgleichsgesetz: Höheres Kindergeld und höhere Freibeträge	4
Steuerfreie Inflationsausgleichsprämie	4
Sachzuwendungen an Arbeitnehmer	4
Doppelte Haushaltsführung: Dienstwagen bei Zuzahlungen durch den Arbeitnehmer	5
Lohnsteuerbescheinigungen 2023 – Wegfall der eTIN	6
Private PKW-Nutzung: Leasingsonderzahlung und Kostendeckelung	6
Ertragsteuerliche Behandlung von Incentive-Reisen	7
Keine unangekündigte Wohnungsbesichtigung durch das Finanzamt	7
Geringwertige Wirtschaftsgüter noch bis Jahresende anschaffen	8

Immobilien

Fristverlängerung für die Grundsteuererklärung	8
Höhere Erbschaft-/Schenkungssteuer bei Immobilien ab 2023	9
Verbilligte Überlassung einer Wohnung	9
Erhöhung der Grunderwerbsteuer in Hamburg und Sachsen	10

Erbschaft- und Schenkungssteuer

Steuerliche Anerkennung von sog. Kettenschenkungen	10
--	----

Wirtschaft und Recht

Verjährung des Anspruchs auf Erholungsurlaub	11
--	----

Steuertermine Dezember 2022/Januar 2023

12

Hinweis in eigener Sache

Auf der linken Seite sehen Sie eine Auswahl unserer Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen. Um eine [Gesamtübersicht](#) zu erhalten, bitten wir Sie den nebenstehenden QR-Code zu scannen.



ALLE STEUERZAHLER

Inflationsausgleichsgesetz: Höheres Kindergeld und höhere Freibeträge

Der Gesetzgeber schafft weitere begrenzte steuerliche Entlastungen: Der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer wird im Jahr 2023 auf 10.908 € angehoben (derzeit 10.347 €). Im Jahr 2024 steigt der Grundfreibetrag dann auf 11.604 €.

Ebenfalls im nächsten Jahr wird das Kindergeld für das erste, zweite und dritte Kind auf einheitlich (für alle Kinder) 250 € pro Monat erhöht. Der steuerliche Kinderfreibetrag beträgt 5.620 € (2022), 6.024 € (2023) und 6.348 € (2024).

Angehoben werden 2023 und 2024 auch die Freigrenzen für den steuerlichen Solidaritätszuschlag, nicht jedoch der Eckwert von 277.826 € der sog. Reichensteuer von 45 % im Einkommensteuertarif.

Steuerfreie Inflationsausgleichsprämie

Arbeitgeberzahlungen zum Ausgleich der hohen Inflation sind bis zu einer Höhe von 3.000 € von der Steuer- und Sozialabgabepflicht befreit. Der Begünstigungszeitraum der Inflationsausgleichsprämie ist zeitlich befristet bis zum 31.12.2024. Gezahlt werden kann in diesem Zeitraum auch in mehreren Teilbeträgen. Die Inflationsausgleichsprämie wird bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen angerechnet.

Außerdem muss die Inflationsausgleichsprämie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Gehaltsumwandlungen sind ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass beispielsweise vertraglich vereinbarte Zahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld nicht durch eine Umwandlung (Umwidmung) zur steuer- und sozialabgabefreien Inflationsausgleichsprämie werden können. Wird beispielsweise ein Weihnachtsgeld auf Basis

einer betrieblichen Übung durch den Arbeitgeber gezahlt, wird das Zusätzlichkeitserfordernis ebenso nicht erfüllt.

Jeder Arbeitgeber kann die Steuer- und Abgabefreiheit für solche zusätzlichen Zahlungen nutzen. Er sollte allerdings eindeutig dokumentieren, dass die Prämie zur Minderung der zusätzlichen Belastung im Zusammenhang mit den derzeit hohen Verbraucherpreisen geleistet wird (Zweckbestimmung).

Wenn der Arbeitgeber nicht allen Arbeitnehmern die Inflationsausgleichsprämie bzw. den Höchstbetrag gewähren möchte, ist es möglich, die Höhe und Auszahlungsmodalitäten der Prämie an weitere Kriterien zu knüpfen. Hierbei ist der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten, wonach sachliche Gründe



für eine Ungleichbehandlung zwischen den Arbeitnehmern vorliegen müssen. Denkbar erscheint beispielsweise eine Differenzierung nach der Einkommenssituation oder nach sozialen Gesichtspunkten wie Unterhaltspflichten (Bedürftigkeit).

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer

Bei Aufwendungen des Arbeitgebers für Geschenke oder sonstige Sachleistungen an Arbeitnehmer – etwa zu Weihnachten – handelt es sich in der Regel um Betriebsausgaben. Beim Arbeitnehmer hingegen sind diese Zuwendungen grundsätzlich lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Es gibt jedoch Vergünstigungen:

- Weihnachtsgeschenke, die nicht im Zusammenhang mit einer betrieblichen Weihnachtsfeier überreicht werden, können – wenn sie nicht sowieso im Rahmen der monatlichen Freigrenze von 50 € steuerfrei sind – nach § 37b EStG mit 30 % pauschal versteuert werden; in diesem Fall ist die Pauschalver-

steuerung allerdings einheitlich für alle Zuwendungen im betreffenden Jahr durchzuführen.

- Erhalten Arbeitnehmer Sachleistungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung (beispielsweise das Essen bei der Weihnachtsfeier) bleiben diese lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sich

der Wert der Zuwendungen für den einzelnen Arbeitnehmer auf nicht mehr als 110 € pro Veranstaltung beläuft – das gilt allerdings nur bei maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr. Den übersteigenden Anteil kann der Arbeitgeber pauschal mit 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) lohnversteuern. Sozialversicherungsbeiträge fallen auch dann nicht an.

- Dem Üblichen entsprechende Aufmerksamkeiten wie Bücher, Blumen oder Wein zum Geburtstag, zur Hochzeit oder zu einem ähnlichen persönlichen Anlass sind lohnsteuerfrei, wenn der Wert des Geschenks die Freigrenze von 60 € brutto pro Anlass nicht übersteigt; dies trifft auch auf Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftspartner)

zu. Bei Arbeitnehmern sind in diesen Fällen auch keine Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

- Handelt es sich um teurere Sachzuwendungen wie VIP-Eintrittskarten, kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für alle betroffenen Arbeitnehmer pauschal mit 30 % übernehmen. Solche nach § 37b EStG pauschal versteuerten Zuwendungen sind allerdings zumeist nicht sozialversicherungsfrei.
- Sonstige Sachbezüge wie Gutscheine oder Geldkarten bleiben grundsätzlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn deren Wert insgesamt die Freigrenze von 50 € brutto monatlich nicht überschreitet. Allerdings sind hierbei bestimmte Voraussetzungen bei Gutscheinen und Geldkar-

ten einzuhalten (ausführlich hierzu moneo 5/2021).

- Die Überlassung von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten des Arbeitgebers einschließlich Software und Zubehör zur privaten Nutzung durch den Arbeitnehmer unterliegt weder der Lohnsteuer noch der Sozialversicherung. Gleiches gilt auch für damit im Zusammenhang stehende Telekommunikationskosten. Werden die Geräte allerdings dem Arbeitnehmer verbilligt oder sogar unentgeltlich übereignet, führt dies zu Arbeitslohn, der mit 25 % pauschal (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) versteuert werden kann. In diesem Fall liegt insoweit Sozialversicherungsfreiheit vor.

Doppelte Haushaltsführung: Dienstwagen bei Zuzahlungen durch den Arbeitnehmer

Ist aus beruflichen Gründen ein zweiter Haushalt am entfernten Arbeitsplatz erforderlich, können die dadurch entstehenden Mehraufwendungen als



Werbungskosten abgezogen werden (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG). Das gilt z. B. für die Miete der Wohnung am Beschäftigungsort bis zu 1.000 € monatlich. Aufwendungen für Familienheimfahrten können für eine Fahrt wöchentlich – unabhängig vom verwendeten Verkehrsmittel – mit der Entfernungspauschale von 0,30 € für die ersten 20 Kilometer und 0,38 € für jeden weiteren Kilometer als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Anders als bei Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können für die Familienheimfahrten jedoch keine Werbungskosten abgezogen werden, wenn dafür ein vom Arbeitgeber unentgeltlich überlassener PKW zur Verfügung steht. Korrespondierend erfolgt wegen der unentgeltlichen Nutzungsmöglichkeit in diesen Fällen insoweit auch keine Versteuerung eines geldwerten Vorteils aus der Familienheimfahrt.

Damit stellt sich die Frage, wie zu verfahren ist, wenn ein PKW nicht unentgeltlich überlassen wird, sondern pauschale und/oder kilometerabhängige Entgelte für die PKW-Nutzung vom Arbeitnehmer an den Arbeitgeber zu zahlen sind. Diese sog. Zuzahlungsfälle gewinnen zunehmend an Bedeutung. Über eine solche entgeltliche PKW-Überlassung hatte der Bundesfinanzhof zu entscheiden (BFH v. 04.08.2022, VI R 35/20).

Demnach mindern solche Zuzahlungen zwar den für die Überlassung eines PKW zur privaten Nutzung und für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zu versteuernden geldwerten Vorteil (ggf. wie im Streitfall bis auf null €), führen aber bei den Familienheimfahrten nicht zu einem zusätzlichen Werbungskostenabzug. Da der Gesetzgeber auf den Ansatz eines lohnsteuerpflichtigen Vorteils in Gestalt eines Zuschlags für eine wöchentliche Familienheimfahrt bei einer PKW-Überlassung durch den Arbeitgeber verzichtet, scheidet korrespondierend auch ein Werbungskostenabzug in Zuzahlungsfällen aus.

Lohnsteuerbescheinigungen 2023 – Wegfall der eTIN

Elektronische Lohnsteuerbescheinigungen, die von Arbeitgebern ausgestellt werden, dürfen für die Jahre ab 2023 nur noch mit der Angabe der Steuer-Identifikationsnummer der Arbeitnehmer an das Finanzamt übermittelt werden. Die bisherige Möglichkeit, eine eindeutige Personenzuordnung mit einer sog. eTIN (electronic Taxpayer Identification Number) vorzunehmen, entfällt. Arbeitgeber müssen daher rechtzeitig Sorge dafür tragen,

dass ihnen die Steuer-Identifikationsnummern aller Arbeitnehmer vorliegen.

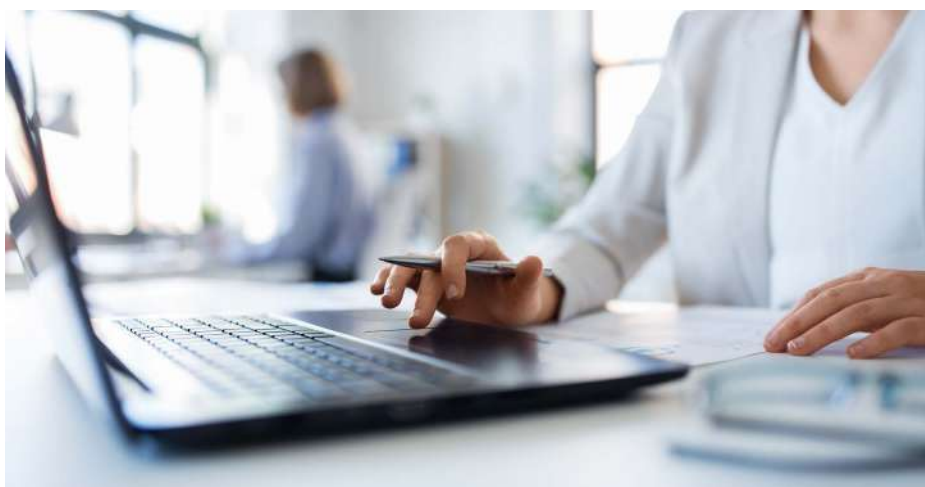
Arbeitnehmern, für die eine Meldepflicht beim Einwohnermeldeamt in Deutschland besteht, wird die Steuer-Identifikationsnummer automatisch vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zugeteilt. Bei in Deutschland geborenen Personen wird die Steuer-Identifikationsnummer seit ihrer Einführung im Jahr 2007 bereits ab Geburt

vergeben. Sollte die Identifikationsnummer nicht mehr bekannt sein, kann eine erneute Zusendung über die Homepage des BZSt unter www.bzst.de beantragt werden.

Nichtmeldepflichtige Arbeitnehmer, zum Beispiel in Deutschland tätige Personen mit Wohnsitz im Ausland, denen bislang keine Steuer-Identifikationsnummer vom BZSt zugeteilt wurde, können diese über den „Antrag auf Vergabe einer steuerlichen Identifikationsnummer für nichtmeldepflichtige Personen durch das Finanzamt“ (www.formulare-bfinv.de) beim für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamt (sog. Betriebsstättenfinanzamt) beantragen.

Hinweis

Die erstmalige Zuteilung einer Identifikationsnummer kann auch durch den Arbeitgeber beantragt werden, wenn dieser vom Arbeitnehmer hierzu bevollmächtigt wurde.



Private PKW-Nutzung: Leasingonderzahlung und Kostendeckelung

Nutzt ein Unternehmer einen betrieblichen PKW auch für private Zwecke, hat er dafür eine Nutzungsentnahme zu versteuern. Dies kann bei Führung eines Fahrtenbuchs durch Ansatz der tatsächlichen Kosten entsprechend dem privaten Nutzungsanteil erfolgen. Der Nutzungswert kann jedoch auch pauschal für jeden Monat mit 1% des Bruttolistenpreises angesetzt werden; Voraussetzung ist, dass der PKW zu mehr als 50% betrieblich genutzt wird. Sind die Gesamtkosten niedriger als der nach der 1%-Regelung ermittelte Jahreswert, kann die Nutzungsentnahme auf die tatsächlichen Kosten beschränkt werden (sog. Kostendeckelung).

Im Fall der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung führen auch Einmalzahlungen regelmäßig zum sofortigen Betriebsausgabenabzug. Auf

Kfz-Kosten bezogen, betrifft dies insbesondere die Leasingonderzahlung. Der vollständige Betriebsausgabenabzug im ersten Jahr führt entsprechend zu niedrigeren Kfz-Kosten in den Folgejahren, dadurch kam in vielen Fällen die Kostendeckelung für die Nutzungsentnahme in Betracht.

Die Finanzverwaltung geht jedoch inzwischen davon aus, dass Einmalzahlungen von Kfz-Kosten, die für mehr als ein Jahr vorausgezahlt werden, hinsichtlich der Anwendung der Kostendeckelung gleichmäßig auf die gesamte Leasinglaufzeit zu verteilen sind. Der Bundesfinanzhof hat diese Vorgehensweise nun bestätigt. Mit der Verteilung einer Leasingonderzahlung im Zusammenhang mit der Anwendung der Kostendeckelung werden Einnahmen-Überschuss-Rechner insoweit Bilan-

zierern gleichgestellt, die jahresübergreifenden Aufwand ohnehin auf die Laufzeit verteilen müssen (BFH v. 17.05.2022, VIII R 26/20).



Ertragsteuerliche Behandlung von Incentive-Reisen

Incentive-Reisen werden von einem Unternehmen gewährt, um Geschäftspartner oder Arbeitnehmer für erbrachte Leistungen zu belohnen und die Geschäftsbeziehung zu festigen bzw. zu besonderen Arbeitsleistungen zu motivieren. Der Ablauf der Reise und die einzelnen Veranstaltungen dienen dabei allgemein-touristischen Interessen. Die Finanzverwaltung hat zur ertragsteuerlichen Behandlung von Incentive-Reisen Stellung genommen (OFD Frankfurt am Main v. 22.03.2022).

- **Behandlung bei dem die Reiseleistung gewährenden Unternehmen:** Wird die Incentive-Reise für Geschäftspartner ausgerichtet, ist wie folgt zu differenzieren: Die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten sowie die Unterbringungskosten sind in vollem Umfang als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn die Reise in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit den Leistungen

des Empfängers steht, also als – zusätzliche – Gegenleistung gewährt wird. Dient die Reise für Geschäftspartner dagegen zur Anknüpfung, zum Erhalt oder zu Verbesserung der allgemeinen Geschäftsbeziehungen, handelt es sich um ein Geschenk. Fahrt- und Unterbringungskosten sind dann nicht abziehbar.

Die Aufwendungen für die Gewährung von Mahlzeiten sind in beiden Fällen als Bewirtungskosten nach den üblichen Regeln zu 70 % der angemessenen und nachgewiesenen Kosten abzugsfähig.

Für Reisen mit Arbeitnehmern des Betriebs sind die hierdurch veranlassten Aufwendungen als Betriebsausgaben in voller Höhe berücksichtigungsfähig. Etwaige Abzugsbeschränkungen, wie z. B. für Bewirtungskosten, greifen nicht.

- **Behandlung beim Empfänger:** Unabhängig davon, ob das die Reiseleistung

gewährende Unternehmen die Aufwendungen als Betriebsausgaben abziehen darf oder nicht, sind beim Geschäftspartner als Empfänger Betriebseinnahmen in Höhe des Reise-werts anzusetzen. Der Wert der zugewandten Reise ist in ihrer Gesamtheit mit dem üblichen Endpreis am Abgabort anzusetzen. Bei der Durchführung von Incentive-Reisen für Arbeitnehmer liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Zur Vermeidung dieser steuerlichen Folgen beim Empfänger der Reise, kann der die Reise gewährende Unternehmer die Sachzuwendung mit einem Steuersatz von 30 % pauschal versteuern (§ 37b EStG). Damit sind sämtliche steuerlichen Folgen auf Seiten des Empfängers – sei dies ein Unternehmer oder ein Arbeitnehmer – abgegolten. Bei dieser Pauschalversteuerung sind bestimmte Regeln einzuhalten.

Keine unangekündigte Wohnungsbesichtigung durch das Finanzamt

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat klargestellt, dass eine unangekündigte Wohnungsbesichtigung durch einen Beamten der Steuerfahndung zum Zweck der Überprüfung der Angaben zum häuslichen Arbeitszimmer rechtswidrig ist, selbst wenn der Steuerpflichtige bei der Aufklärung des Sachverhalts mitwirkt, also dem Beamten freiwillig den Zutritt zur Wohnung eingeräumt hat.

Eine selbstständige Unternehmensberaterin machte in ihrer Einkommensteuererklärung erstmals Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend. Auf Nachfrage des Finanzamts reichte sie eine Skizze der Wohnung ein, die der Sachbearbeiter aber für klärungsbedürftig hielt. Er bat den Flankenschutzprüfer, einen Angehörigen der Steuerfahndung, um Besichtigung der Wohnung. Die sog. Flankenschutzprüfer werden eingesetzt, um ohne Vorankündigung und richterlichen Durchsuchungsbeschluss beispielsweise Arbeitszimmer zu kontrollieren oder



eine doppelte Haushaltsführung zu überprüfen. Dieser erschien unangekündigt an der Wohnungstür der Steuerpflichtigen, wies sich als Steuerfahnder aus und betrat unter Hinweis auf die Überprüfung im Besteuerungsverfahren die Wohnung. Die Steuer-

pflichtige hat der Wohnungsbesichtigung nicht widersprochen.

Der BFH entschied, dass die Besichtigung rechtswidrig war. Zur Überprüfung der Angaben zum häuslichen Arbeitszimmer im Besteuerungsverfahren ist

die Wohnungsbesichtigung eines mitwirkungsbereiten Steuerpflichtigen erst dann erforderlich, wenn die Unklarheiten durch weitere Auskünfte oder andere Beweismittel (z. B. Fotografien) nicht sachgerecht aufgeklärt werden können. Dies gilt auch dann, wenn die Steuer-

pflichtige der Besichtigung zugestimmt hat und deshalb ein schwerer Grundrechtseingriff nicht vorliegt. Nach Einschätzung des BFH war die Wohnungsbesichtigung zwar geeignet, aber weder erforderlich noch angemessen, und somit im Hinblick auf den grundgesetzli-

chen Schutz der Wohnung rechtswidrig. Die Ermittlungsmaßnahme war im Übrigen auch deshalb rechtswidrig, weil sie von einem Steuerfahnder und nicht von einem Mitarbeiter der Veranlagungsstelle durchgeführt wurde (BFH v. 12.07.2022, VIII R 8/19).

Geringwertige Wirtschaftsgüter noch bis Jahresende anschaffen



Abnutzbare bewegliche und selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z. B. Büroeinrichtungen) können im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben werden, wenn die Anschaffungs- und Herstel-

lungskosten des Wirtschaftsguts 800 € nicht übersteigen. Entscheidend für den Zeitpunkt der Anschaffung ist regelmäßig die Lieferung, d. h., wenn der Erwerber über das Wirtschaftsgut verfügen kann. Damit sich die Aufwendun-

gen für geringwertige Wirtschaftsgüter noch im laufenden Kalenderjahr in voller Höhe auswirken, muss die Anschaffung bis zum 31.12.2022 erfolgen. Für Wirtschaftsgüter bis 1.000 € ist bei Gewinneinkünften (wahlweise) die Bildung eines mit 20 % jährlich abzuschreibenden Sammelpostens möglich; in diesem Fall ist für alle anderen in diesem Jahr angeschafften Wirtschaftsgüter eine Sofortabschreibung nur bei Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis zur Höhe von 250 € zulässig.

Für private Überschusseinkünfte (z. B. nichtselbständige Arbeit, Vermietung und Verpachtung) gilt nicht die Sammelposten-, sondern ausschließlich die 800 €-Regelung für geringwertige Wirtschaftsgüter.

IMMOBILIEN

Fristverlängerung für die Grundsteuererklärung



Die Abgabefrist für die Grundsteuererklärung wurde einmalig um drei Monate vom 31.10.2022 bis zum 31.01.2023 verlängert. Die Grundsteuererklärung ist notwendig, weil das Bundesverfassungsgericht das derzeitige System der grundsteuerlichen Bewertung im Jahr 2018 für verfassungswidrig erklärt hat, denn es behandelt gleichartige Grundstücke unterschiedlich und verstößt damit gegen das im Grundgesetz verankerte Gebot der Gleichbehandlung. Deshalb muss ab dem 01.01.2025 die Grundsteuer auf Basis einer neuen Rechtsgrundlage erhoben werden.

Zum ersten Hauptfeststellungsstichtag der neuen Grundsteuerwerte (01.01.2022) gab es noch kein vollständig digitalisiertes Verwaltungsverfahren. Viele der für die Neubewertung des Grundbesitzes erforderlichen Daten liegen der Finanzverwaltung nicht in elektronisch verwertbarer Form vor, sodass diese mit Hilfe der Grundsteuererklärung bei den Grundstückseigentümern erhoben werden müssen. Künftig soll dies durch die Nutzung amtlicher Grundstücksinformationen und Daten des Immobilienmarkts auf elektronischem Wege weitestgehend entfallen.

Höhere Erbschaft-/Schenkungssteuer bei Immobilien ab 2023

Die Bewertung von Immobilienvermögen für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungssteuer ist seit jeher immer wieder Gegenstand von (politischen) Diskussionen. Bereits die Erbschaftsteuerreform 2009 hatte sich zum Ziel gesetzt, die Bewertung von Immobilienvermögen so auszugestalten, dass diese möglichst nah an den Verkehrswert herankommt.

Nun sieht das geplante Jahressteuergesetz 2022 erneut Modifikationen bei der Immobilienwertermittlung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungssteuer vor. Insbesondere das Ertrags- und Sachwertverfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke sollen an die ge-

änderte Immobilienwertermittlungsverordnung angepasst werden. Dies wird dazu führen, dass die Immobilienbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungssteuer zukünftig das aktuelle Preisniveau am Immobilienmarkt eher widerspiegeln wird. Die Neuregelungen sollen bereits auf Bewertungsstichtage nach dem 31.12.2022 Anwendung finden. Auch wenn die potenziellen Auswirkungen der geplanten Neuregelungen nicht pauschal beantwortet werden können, so ist doch davon auszugehen, dass es in einer erheblichen Anzahl von Fällen zu einer Erhöhung des schenkungs- bzw. erbschaftsteuerlichen Wertes der Immobilien kommen wird.

Hinweis

Es bleibt abzuwarten, ob die vorgeschlagenen Neuregelungen Eingang in das finale Jahressteuergesetz 2022 finden werden. Ist allerdings ohnehin beabsichtigt, in absehbarer Zeit Immobilienvermögen zu übertragen, so sollte erwogen werden, dies vorzuziehen und die Übergabe noch bis zum Jahresende zu vollziehen.

Verbilligte Überlassung einer Wohnung

Bei Vermietung einer Wohnung an Angehörige wie z. B. Kinder, Eltern oder Geschwister zu Wohnzwecken ist darauf zu achten, dass der Mietvertrag dem zwischen Fremden Üblichen entspricht, und der Vertrag auch tatsächlich so vollzogen wird (z. B. durch regelmäßige Mietzahlungen und Nebenkostenabrechnungen). Ist dies nicht der Fall, wird das Mietverhältnis insgesamt nicht anerkannt, insbesondere mit der Folge, dass mit der Vermietung zusammen-

hängende Werbungskosten nicht geltend gemacht werden können.

Bei einer verbilligten Vermietung ist zusätzlich zu beachten, dass eine sog. Entgeltlichkeitsgrenze eingehalten werden muss, wenn der Werbungskostenabzug in voller Höhe erhalten bleiben soll: Diese Grenze beträgt 66 % der ortsüblichen Miete (§ 21 Abs. 2 Satz 2 EStG). Die ortsübliche Marktmiete umfasst die ortsübliche Kaltmiete zuzüglich der nach

der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten (sog. Warmmiete).

Auch bei Vereinbarung einer Miete von 50 % und mehr, jedoch weniger als 66 %, ist eine volle Anerkennung der Werbungskosten möglich, wenn eine positive Totalüberschussprognose vorliegt. Erst wenn die vereinbarte Miete weniger als 50 % der Marktmiete beträgt, geht das Finanzamt generell von einer teilentgeltlichen Vermietung aus und kürzt (anteilig) die Werbungskosten.

Die Finanzverwaltung nimmt eine (anteilige) Kürzung der Werbungskosten auch dann vor, wenn es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, die vereinbarte Miete zu erhöhen, um die oben genannte Grenze einzuhalten. Die Entgeltlichkeitsgrenze gilt somit regelmäßig auch bei Vermietung einer Wohnung an Fremde.

Hinweis

Es ist zu empfehlen, betroffene Mietverhältnisse regelmäßig zu überprüfen und ggf. die Miete anzupassen.



Erhöhung der Grunderwerbsteuer in Hamburg und Sachsen

Beim Erwerb einer Immobilie fällt Grunderwerbsteuer an. Der Grunderwerbsteuersatz kann von den einzelnen Bundesländern autonom festgelegt werden. Die Grunderwerbsteuersätze werden ab dem 01.01.2023 erhöht, und zwar in Hamburg von 4,5 % auf 5,5 % und in Sachsen (geplant) von 3,5 % auf 5,5 %. Käufe ab dem (vorgesehenen) In-

krafttreten der Erhöhung am 01.01.2023 werden mit dem erhöhten Steuersatz besteuert. Bei einem Kaufpreis von z. B. 300.000 € führt die Erhöhung immerhin zu einer Mehrbelastung von 3.000 € (1 %-Punkt) bzw. 6.000 € (2 %-Punkte). Die Grunderwerbsteuer entsteht grundsätzlich bereits mit dem Abschluss des rechtswirksamen und no-

tariell beurkundeten Kaufvertrags; soweit möglich sollten daher Käufe vor dem 01.01.2023 notariell beurkundet werden.

Wegen der hohen Steuersätze sollten zudem Kaufpreisbestandteile, welche nicht auf die Immobilie selbst, sondern z. B. auf Inventar, Möbel oder eine Einbauküche entfallen, aus dem Kaufpreis herausgerechnet und im Kaufvertrag separat ausgewiesen werden. Hierauf fällt keine Grunderwerbsteuer an. Wird mit der Immobilie eine auf deren Dach befindliche Photovoltaikanlage mitveräußert, so unterliegt diese ebenfalls nicht der Grunderwerbsteuer. In einem solchen Fall ist zu prüfen, ob die Veräußerung der Photovoltaikanlage der Umsatzsteuer unterliegt. Oftmals wird das nicht der Fall sein, da eine Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegt. Dies ist für den Einzelfall zu klären.



ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Steuerliche Anerkennung von sog. Kettenschenkungen

Für Zwecke der Schenkungsteuer stehen je nach Verwandtschaftsgrad unterschiedlich hohe Freibeträge zur Verfügung, die in einer Größenordnung zwischen 20.000 € und 500.000 € variieren. Aufgrund dieser Bandbreite könnte es daher steuerlich sinnvoller sein, den Schenkungsgegenstand nicht unmittelbar dem Bedachten zukommen zu lassen, sondern den Gegenstand zunächst einer Person zuzuwenden, der ein höherer Freibetrag gewährt wird. Möchte man beispielsweise der Schwiegertochter etwas zuwenden, würde es sich anbieten, den Gegenstand zunächst dem eigenen Sohn zu schenken (Freibetrag 400.000 €), der wiederum im Anschluss den Gegenstand seiner Ehefrau schenkt (Freibetrag 500.000 €). Bei einer unmittelbaren Schenkung an die Schwiegertochter würde lediglich ein Freibetrag in Höhe von 20.000 € gewährt.

Damit eine solche Kettenschenkung steuerlich anerkannt wird, sind allerdings nach der Rechtsprechung enge Voraussetzungen zu beachten (BFH v. 28.07.2022, II B 37/21). Es wird seitens der Finanzverwaltung immer zu prüfen sein, ob nicht eine Schenkung an den finalen Empfänger des Gegenstandes vorliegt. Davon ist beispielsweise dann auszugehen, wenn dem ersten Empfänger überhaupt keine Dispositionsbefugnis über den Schenkungsgegenstand verbleibt. Die weitergebende Person muss also eine eigene Dispositionsbefugnis bezüglich der Verwendung des geschenkten Gegenstands haben, damit die Kettenschenkung steuerlich anerkannt werden kann. Eine solche Dispositionsbefugnis muss insbesondere dann genau dargelegt werden, wenn die Schenkungen in einer oder zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Urkunden vorgenommen werden. Maßgebend für

die Prüfung der Dispositionsbefugnis sind die Gesamtheit der objektiven Gegebenheiten unter Berücksichtigung der abgeschlossenen Verträge.

Der aktuelle Beschluss des Bundesfinanzhofs zeigt, welche erheblichen steuerlichen Risiken mit einer solchen Kettenschenkung verbunden sein können. Wird beispielsweise eine Immobilie mit einem schenkungsteuerlichen Wert von 400.000 € verschenkt und steht statt dem geplanten Freibetrag von 400.000 € bei Schenkung zunächst an den Sohn nur ein Freibetrag von 20.000 € zur Verfügung, kann schnell eine steuerliche Belastung in Höhe eines hohen fünfstelligen Betrages entstehen. Insofern ist zu empfehlen, sich vor der Vornahme einer solchen Kettenschenkung steuerlich beraten zu lassen.

WIRTSCHAFT UND RECHT

Verjährung des Anspruchs auf Erholungsurlaub

Wenn ein Arbeitsverhältnis endet, gibt es immer wieder unterschiedliche Auffassungen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers über die verbleibenden Resturlaubstage des ausscheidenden Arbeitnehmers.

In der Vergangenheit hat sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) mehrfach zu der Frage geäußert, inwieweit das deutsche Urlaubsrecht mit dem Europarecht vereinbar ist. Anerkannt ist danach, dass der Urlaub von erkrankten Arbeitnehmern nicht mit dem 31.03. des Folgejahres erlischt, Urlaub in Form des Abgeltungsanspruchs vererbt werden kann und Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Urlaub unterrichten müssen, damit diese Ansprüche auch erlöschen.

Mit seinem Urteil vom 22.09.2022 hat der EuGH seine Rechtsprechung noch einmal zu Lasten der Arbeitgeber verschärft. Nach Ansicht des Gerichts ist nicht nur der Verfall von Urlaub davon abhängig, dass der Arbeitgeber seine Informationspflichten betreffend die Inanspruchnahme von Urlaub gegenüber den Arbeitnehmern erfüllt. Nunmehr ist auch für die Verjährung der Urlaubsansprüche Voraussetzung, dass der Arbeitgeber seine Obliegenheit zur Information seiner Arbeitnehmer erfüllt hat. Das deutsche Verjährungsrecht ist europarechtskonform dahingehend auszulegen, dass die Verjährungsfrist erst zu laufen beginne, wenn der Arbeitnehmer über seinen Urlaubsanspruch informiert und in die Lage versetzt wurde, seinen Urlaubsanspruch auch tatsächlich auszuüben.

Hinweis

Es ist davon auszugehen, dass das Bundesarbeitsgericht auch diese EuGH-Entscheidung umsetzen wird. Arbeitgebern ist zu empfehlen, die Urlaubsansprüche ihrer Arbeitnehmer zu Beginn eines Jahres zu prüfen und individuelle Belehrungen gemäß den richterlichen Vorgaben durchzuführen. Insbesondere sind die Arbeitnehmer auf den möglichen Verfall von Urlaubsansprüchen konkret, klar, individuell und rechtzeitig hinzuweisen. Abstrakte Angaben, etwa im Arbeitsvertrag, in einem Merkblatt oder in einer Kollektivvereinbarung, reichen nicht aus.



Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Interessenbelangen und ersetzen keine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen erfolgen, wird grundsätzlich ausgeschlossen. Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Inhalte wird nicht übernommen.

Die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied des RSM-Netzwerks. RSM ist die Marke, die von einem Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen verwendet wird, die jeweils eigenständig tätig sind. Das Netzwerk selbst ist keine eigenständige juristische Person in irgendeiner Rechtsordnung. Das Netzwerk wird von RSM International Limited verwaltet, einem in England und Wales eingetragenen Unternehmen (Unternehmensnr. 4040598) mit eingetragenem Sitz in 50 Cannon Street, London, EC4N 6JJ. Die Marke und das Markenzeichen RSM sowie andere von den Mitgliedern des Netzwerks genutzte geistige Eigentumsrechte sind Eigentum der RSM International Association, einem Verein gemäß Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zug.
© 2022 RSM GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

Impressum

Herausgeber

RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 4 | 40474 Düsseldorf | Telefon: +49 211 60055400

V.i.S.d.P.

Dr. André Briese c/o RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft
Markgrafenstraße 32 | 10117 Berlin

Bildnachweise: stock.adobe.com, pixabay.com und pexels.com

STEUERTERMINE DEZEMBER 2022/JANUAR 2023

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.12.2022 ¹	10.01.2023 ²
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.12.2022	entfällt
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.12.2022	entfällt
Umsatzsteuer	12.12.2022 ³	10.01.2023 ⁴
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	15.12.2022
	Scheck ⁶	12.12.2022
Sozialversicherung ⁷	28.12.2022	27.01.2023
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

¹ Für den abgelaufenen Monat.

² Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das vorangegangene Kalenderjahr.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

⁶ Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

⁷ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.12.2022/25.01.2023, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

RSM GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT | STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Bamberg	+49 951 980980	bamberg@rsm.de
B.-Gendarmenm.	+49 30 2549010	berlin@rsm.de
B.-Spittelmarkt	+49 30 8857790	berlin@rsm.de
Bremen	+49 421 23880	bremen@rsm.de
Chemnitz	+49 371 383810	chemnitz@rsm.de
Dresden	+49 351 8118030	dresden@rsm.de
Düsseldorf	+49 211 60055400	duesseldorf@rsm.de
Frankfurt	+49 69 1700000	frankfurt@rsm.de
Halle (Saale)	+49 345 4700400	halle@rsm.de
Hannover	+49 511 4758210	hannover@rsm.de

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Koblenz	+49 261 304280	koblenz@rsm.de
Köln	+49 221 207000	koeln@rsm.de
Krefeld	+49 2151 5090	krefeld@rsm.de
Landshut	+49 871 9229870	landshut@rsm.de
Mannheim	+49 621 40549900	mannheim@rsm.de
München	+49 89 290640	muenchen@rsm.de
Nürnberg	+49 911 926680	nuernberg@rsm.de
Stuttgart	+49 711 5053690	stuttgart@rsm.de
Zell (Mosel)	+49 6542 963000	zell@rsm.de

RSM LEGAL GMBH RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT

Niederlassung	Telefon	E-Mail
B.-Gendarmenm.	+49 30 2549010	info@rsm-legal.de
Bremen	+49 421 23880	info@rsm-legal.de
Koblenz	+49 261 304280	info@rsm-legal.de
Krefeld	+49 2151 5090	info@rsm-legal.de

RSM DE TECHNOLOGY & MANAGEMENT CONSULTING GMBH

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Bremen	+49 421 98966900	info-tmc@rsm.de